

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pregarten vom 15.6.1987 betreffend die Erlassung von Richtlinien zur Abwehr der Verwilderung von unbebauten Grundstücken.

In Anwendung der Bestimmungen des § 41 O.ö. GemO. 1979 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen sowie zur Vermeidung unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, das in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstück jährlich in der Zeit von Mai bis Oktober mindestens zweimal zu mähen und so zu pflegen, daß keine Verwilderung eintreten kann.

§ 2

Die Nichtbefolgung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird als Verwaltungsübertretung erklärt und ist nach § 41 (1) letzter Satz O.ö. GemO. 1979 i.d.g.F. vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich mit Geldstrafe bis S 3.000,-- - wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen - zu bestrafen.

§ 3

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausgenommen, damit die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

